

Das Zürcher Spital in der Frühen Neuzeit zwischen "Hurhaus" und Strafanstalt

Autor(en): **Steinbrecher, Aline**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gesnerus : Swiss Journal of the history of medicine and sciences**

Band (Jahr): **58 (2001)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-521446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Zürcher Spital in der Frühen Neuzeit zwischen «Hurhaus» und Strafanstalt

Aline Steinbrecher

Dieser Aufsatz thematisiert das Zürcher Spital in der Frühen Neuzeit¹. Das Zürcher Spital war vor allem für Bürger² der Stadt, aber seit dem 16. Jahrhundert auch für Kranke und Sieche der Landschaft Zürich zuständig. Ich möchte nach einem kurzen historischen Abriss, einem Einblick in die Organisationsstrukturen und einem Blick in den Spitalalltag vor allem die gesellschaftspolitische Rolle des Spitals im frühneuzeitlichen Zürich erörtern³.

Von der Gründung bis zur Reformation

Die erste Nachricht vom Zürcher Spital stammt aus dem Jahre 1204, als Papst Innozenz III. es unter seinen apostolischen Schutz stellte⁴. Die Stiftungsurkunde ist nicht erhalten, weshalb das genaue Gründungsdatum unbekannt bleibt. Das Spital, welches zwischen der heutigen Zentralbibliothek und der Niederdorfstrasse lag, war anfänglich ein Bruderschaftsspital⁵, kam aber im

* Ich danke Dr. Caroline Jagella für die kritische Lektüre des Manuskripts und die vielen anregenden Diskussionen.

1 Ausführlich zur Institutionengeschichte des Alten Spitals Mörgeli 2000.

2 Für die Präsentation des Textes wird in lockerer Form sowohl das generalisierte Maskulinum als auch das generalisierte Femininum verwendet. Die Formulierung «Bürger» schliesst die Bürgerinnen ein sowie die Formulierung «Pfründerinnen» auch Pfründer einschliesst.

3 Dabei soll nicht der Stellenwert der staatlichen Armenfürsorge und staatlichen Interventionen überschätzt werden, denn die Subsidiarität obrigkeitlicher Armenfürsorge ist für die Epoche viel kennzeichnender als die partielle Entwicklung von Armenpolizei und Fürsorgeinstitutionen. Meist nur wenn das soziale Netz, Familie, Nachbarschaft, Arbeitsbeziehung usw. versagten, kamen die Bedürftigen ins Spital. Vgl. dazu Dinges 1991 und Dinges 1988.

4 UB Bd. 1, S. 240, Nr. 359.

5 Regierungsrat des Kantons Zürich 1951, 12.

Aline Steinbrecher, Institut für Geschichte der Medizin, Schönbeinstrasse 20, CH-4056 Basel (aline.steinbrecher@unibas.ch).

Laufe des 13. Jahrhunderts unter den Einfluss der Bürgerschaft⁶. Der Besitz des Spitals wurde in der Zeit vom 13. bis zum 15. Jahrhundert durch Schenkungen und letztwillige Verfügungen stark vermehrt⁷.

Im Zuge der Reformation fielen einige Gebäude und Grundstücke aus ursprünglich geistlichem Besitz an das Spital. Somit bestand das Spital aus vier Häusern: dem *Oberhaus* im alten Predigerkloster mit Spitalmeister- und Verwaltungsgebäude sowie Räumen für die Oberpfründer, der *neuen Sammlung* (1551 in der Predigerhofstatt erbaut), der krankenhausähnlichen Abteilung, dem *Prestenberg oder dem Unterhaus* im einstigen St. Verena-Kloster in der Froschau für Unterpfründer und Bresthafte und dem *Bruderhaus* mit Zimmern für Pilger, Bettler und fremde Durchreisende. Im Spitalareal wurde zudem ein Gebäude als Armenspeiseanstalt bestimmt, der sogenannte Mushafen. Dort teilten zwei Geistliche jeden Morgen Suppe oder Mus und Brot aus.

Verwaltung und Organisation

Das Spital in Zürich hatte eine Pflugschaftsverfassung, das heisst eine Dreiteilung der Leistungsgewalt zwischen Rat, Pflugschaft und Spitalmeister. Der Rat wirkte, sozusagen als Oberaufsicht, auf den Spitalbetrieb ein. Die Spitalpfluger, die vom Rat ernannt wurden, waren die Verwalter und juristischen Vertreter und repräsentierten das Spital gegen aussen⁸. Sie tätigten alle Rechtsgeschäfte des Spitals und entschieden im Normalfall über die Aufnahme der Pfründer. Im Gegensatz zu den Spitalpflugern gehörte der Spitalmeister zum Spitalverband und wohnte selbst im Spital. In seinen Händen ruhten unmittelbare Leitung und Verwaltung des Spitals. Der Spitalmeister musste verheiratet sein, denn die Mitarbeit seiner Frau als Spitalmeisterin und Vorsteherin des weiblichen Dienstpersonals war unbedingt nötig⁹. Für die Versorgung der Pfründerinnen und Kranken waren zudem der Spitalgeistliche¹⁰, der Stadtarzt und der Spitalscherer verantwortlich. Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts oblag die medizinische Versorgung der Spitalinsassen

6 Wyder-Leemann 1944, 2.

7 Vögelin 1831, 8.

8 StAZ, CII 18. Nr. 255. Zu Beginn genügte es, Bürger der Stadt zu sein, um in das Amt erhoben werden zu können, doch schon bald war die Ratszugehörigkeit eine feste Regel. Die Zahl der (immer männlichen) Pfluger war in Zürich schwankend, zwischen einem und vier. Ihre Amtsdauer schien auch nicht fest geregelt. Einmal blieben sie nur kurze Zeit im Amt, manchmal jedoch über 30 Jahre. Fest steht allerdings, dass das Pflugeramt nicht lebenslanglich vergeben wurde.

9 StAZ, HII 23. Hausordnung 1492–1537.

10 StAZ, HII 23. 2.6.1544.

alleinig dem Stadtarzt. Dann wurde zudem das Amt des Spitalscherers geschaffen, welches Dienstleistungen der niedrigen Chirurgie wie den Aderlass, das Ziehen von Zähnen und Rasieren umfasste. Zum Bereich des Stadtarztes gehörten die Geisteskranken und das Gebärdzimmer. Zudem war der Stadtarzt Mitglied der Gschau¹¹, dem Gremium, welches als wichtigste «Medizinalbehörde» der Stadt Zürich auch über den Spitaleintritt entscheiden konnte.

Das Spital als Pfrundhaus

Das Zürcher Spital kannte zwei Kategorien der Verpfändung: die Herrenpfrund, auch Oberpfrund genannt, und die Unterpfrund bzw. Siechenpfrund. Erstere war etwa doppelt so teuer wie eine Unterpfrund, die auch unentgeltlich sein konnte, wenn gar keine Mittel vorhanden waren¹². Die Oberpfründerinnen waren in der privilegierten Situation, ihren Tagesablauf sowie ihren Menüplan mitbestimmen zu können, während sich die Siechenpfründerinnen meist mit Mus und Brot zufrieden geben mussten. Die Herrenpfründer waren meist reiche Leute, die sich im Spital eine Alterswohnung leisteten, in welcher sie mit ihren Bediensteten wohnten. Solche Wohnungen waren allerdings aus Platzgründen beschränkt, so dass auch die Oberpfründer auf Kollektivräume angewiesen waren und allenfalls eine eigene Schlafkammer besaßen. Die Siechenpfründer wurden in der Sammlung verwahrt. Sofern sie körperlich noch dazu in der Lage waren, wurden sie zum Arbeiten eingesetzt. Sie spannen Garn¹³, dienten in der Küche, auf den spitaleigenen Weinbergen oder Feldern, auf dem Bau oder als Wächter der Spital- und Stadttore¹⁴.

Die vom Rat erlassenen Pfründerordnungen von 1553 und 1654 manifestieren, wie die Obrigkeit den Spitalalltag zu regeln versuchte¹⁵. Die Ordnungen liessen den Pfründerinnen nicht viel Bewegungsspielraum, klar reglementierten sie Tagesablauf, Essgewohnheiten und soziales Verhalten. Einzig die Oberpfründer konnten sich durch eine hohe Einkaufssumme mehr Freiheiten herausnehmen und sich somit der strengen Tageseinteilung etwas entziehen. Die «Hauskinder» erhielten zu den festgesetzten Zeiten das im Pfrundvertrag vereinbarte Essen und Trinken. Sie durften allerdings nichts davon aufbewahren, verschenken oder verkaufen, sondern mussten allfällige

11 Zum Gremium der Gschau vgl. Baumgartner 1996. Zur Funktion der Gschau insbesondere in bezug auf die Beurteilung von Geisteskranken vgl. Steinbrecher 1997, 47ff., und 1998, 344f.

12 StAZ, HI 219,24. 1.6.1584.

13 Diese Tätigkeit ist für Männer und Frauen belegt.

14 StAZ, HII 4. Almosenordnung vom 29.2.1545.

15 StAZ, HII 6 und StAZ, HII 23. Hausrodel von 1654.

Speisereste an das Spital zurückgeben¹⁶. Nach dem Imbiss mussten sich die Insassinnen in ihre Kammern zurückziehen und durften des Nachts weder zusammensitzen noch zechen und trinken. Es wurde Zurückhaltung in allen übertriebenen Genüssen, so vor allem im «tabacktrinken»¹⁷ gefordert. Niemand durfte Gäste empfangen. Der Umgang unter den Insassen wurde auch reglementiert. Man durfte andere nicht schlagen oder «mit worte[n] übergüssen». Ohne Absprache mit dem Spitalmeister durften keine Eheversprechen eingegangen werden. Der Spitalalltag endete im Sommer um neun und im Winter um acht Uhr abends: Danach sollte Bettruhe herrschen. Die «Hauskinder» durften das Spital nur zur verordneten Arbeit verlassen. Ansonsten war ihnen der Ausgang in die Stadt untersagt, damit sie nicht dem Müssiggang verfielen. Sie sollten weder «uff der Bruggen sitzen, noch ir kurtzweyl uff dem Graben suchen, damit ander Lüth nit auch zu Müssiggang gereyzt werden». Wenn die Glocke zum Beten erklang, mussten sie sich wieder im Spital befinden. Wer erst nach dem Läuten ans Tor kam, erhielt für acht Tage keine Pfrundration.

Aus dem «Hausrodel» von 1654 geht die stark religiöse Ausrichtung des Spitalalltags hervor. Als erster Punkt der Ordnung erschien die Forderung, dass alle Hauskinder Gott in heiligen Ehren zu halten und nebst den Gebeten beim Morgen- und Abendessen am Sonntag und Dienstag dem Gottesdienst beizuwohnen haben. Wenn jemand während der Predigt einnickte oder den Gottesdienst zu früh verliess, zog dies disziplinierende Massnahmen nach sich.

Damit die strengen Vorschriften eingehalten wurden, bediente sich die Obrigkeit einer ganzen Palette von Bestrafungsmechanismen, so der Kürzungen der Pfrundration und bei groben Vergehen Entzug der Pfrund oder Einsperrung im spitaleigenen Kerker, das An-Banden-Legen oder das Tragen eines Schellenkragens¹⁸. Ausserdem mussten Laster mit andächtigem Gebet und eifriger Handarbeit gebüsst werden¹⁹.

Die Rolle des Spitals in der Gesellschaftspolitik des frühneuzeitlichen Zürich

Besonders in Teilen der älteren, protestantischen Literatur findet sich die Auffassung, die Reformation habe eine entscheidende Wende in der Be-

16 Damit versorgte man die fremden Pilger.

17 Tabak rauchen.

18 StAZ, HI 229,128. 25.6.1667 und StAZ, HI 235,102. 26.3.1733.

19 StAZ, HI 261,93. 16.8.1671. Ausführlicher zu den Bestrafungsmechanismen Steinbrecher 1997, 40ff.

trachtung und Bekämpfung der Armut gebracht. Neuere Ansätze betonen eine Veränderung der Haltung gegenüber Armen schon in spätmittelalterlichen Städten. Gesundheit wurde zunehmend als öffentlicher Wert definiert und von daher – entsprechend protestantischem Kirchenrecht – der weltlichen Obrigkeit verantwortet. Die «öffentliche Gesundheit» wurde zu einem Aspekt der öffentlichen Ordnung und der Stabilität und damit auch zum Teilbereich der allgemeinen Voraussetzungen, die das Handeln der Stadt nach innen und nach aussen sicherstellten. Sie war somit letztlich ein Bestandteil kommunaler Herrschaft, die auch politisch-machtdurchsetzende Wahrnehmungen nach sich zog²⁰.

In kaum einem Jahrhundert war man sich in Zürich des Armenproblems so bewusst wie im sechzehnten. Eine starke Bevölkerungszunahme, steigende Bodenpreise und klimatisch bedingte Missernten nach 1550 führten zu einer Massenarmut. Eine Folge dieser Krisenzeit war die Entstehung einer breiten Schicht von Besitzlosen, sowohl in der Stadt als auch insbesondere auf der Landschaft. In den Polizeiordnungen und Ratsprotokollen wurde von regelrechten Bettlerplagen gesprochen. Eine Serie von Bettelmandaten zeugt davon, dass den vagierenden Schichten stärkere Aufmerksamkeit zugewandt wurde. Die ständige Neuaufsetzung von Mandaten und das Ermahnen der immer wieder gleichen Disziplinverstösse lässt sich auch als Erfolglosigkeit der Obrigkeit in der Fremdenpolitik und Bettelbekämpfung lesen. Das obrigkeitliche Bemühen, die sozialen Probleme unter anderem mit vermehrter Disziplinierung zu lösen, führte in Bettler- und Sittenzucht zu einer härteren Polemik gegenüber Randständigen und Andersdenkenden²¹. Diese erregten den Argwohn der Obrigkeit, weil sie sich durch ihre unstete Lebensweise der sozialen Kontrolle weitgehend entzogen und in einer dem Ideal nach stationären Gesellschaft einen permanenten Unruheherd bildeten²².

1610 teilte der Rat die Bettlerschaft in starke, d.h. gesunde und arbeitsfähige Bettler, die zur Arbeit angehalten oder sogar gezwungen wurden, und in wirklich Bedürftige, die eine amtliche Bettelerlaubnis erhielten oder durch private oder öffentliche Institutionen unterstützt wurden, ein. Alle, die rechtlich zum Almosen zugelassen waren – vor allem alte Leute und Kinder –, sollten Bettelabzeichen tragen²³. Jütte weist darauf hin, dass das Tragen eines bestimmten Erkennungszeichens, auch wenn es wie in diesem Falle für die

20 Vgl. zum Begriff der «Öffentlichen Gesundheit» Labisch 1992, 59–67.

21 Stucki 1996, 226–229.

22 Schindler 1992, 262.

23 StAZ, HI 257,233. 21.11.1610.

«wahren» Armen gewinnbringend war, zur Verschärfung der Diskriminierung führte, denn die «echten», also berechtigten Bettler empfanden es als Stigma, und die fremden und «arbeitsscheuen» Bettler wurden automatisch ausgegrenzt²⁴.

Im Jahre 1525 wurde in Zürich eine Almosenordnung erlassen, welche die Unterstützung der Armen mit öffentlichen Mitteln vorsah²⁵. In den Almosenordnungen von 1545, 1558, 1575 und 1576 gab der Rat fremden Landstreichern überhaupt keine Erlaubnis mehr zur Durchreise. Wenn sich aber dennoch fremde Bettlerinnen in die Stadt einschlichen, mussten sie sofort ins Spital gebracht werden, damit sie nicht in den Gassen herumlungerten und bettelten. Im Spitalareal wurden die Bettler mit Mus und Brot erhalten und alle diejenigen, die nach dem Mittag kamen, mussten über Nacht bleiben. Die Herumlungernden wurden also aus ordnungspolitischen Gründen auf dem Spitalareal zusammengeführt, gepflegt und allenfalls ausgewiesen. Foucault beschreibt eine solche räumliche Konzentration von Personengruppen durch die Obrigkeit als Erscheinungsform des frühneuzeitlichen Disziplinierungsprozesses²⁶. In anderen, meist grösseren Städten fand sich diese topographische Isolation von unbemittelten Fremden in den sogenannten Elendenherbergen oder Zucht- und Arbeitshäusern. In Zürich übernahm das Spital und das Öttenbach²⁷ die disziplinierende Funktion dieser Institutionen. 1613 schlug der Rat in Bezugnahme auf die Zucht- und Arbeitshäuser anderswo vor, eine neue Institution zur Züchtigung zu schaffen. Denn nutzlose junge Gesellen, die ungehorsam gegen ihre Eltern waren und nicht arbeiten wollten, lägen, obwohl sie eigentlich starke und gesunde Leute seien, im Spital an Ketten und verursachten damit unnötige Kosten. Man sollte diese Leute lieber produktiv einsetzen und für sie eine spezielle Institution erbauen, in der sie zur Arbeit angehalten würden und somit ihre Speise und Trank selbst verdienen müssten²⁸.

Die Klagen über Bettlerströme und Vagabundierende gingen mit den Klagen über die Zunahme an Spitalinsassen einher. Eine Pfründe im Spital gewann für Arme und Kranke in der Teuerungsphase des 16. Jahrhunderts an

24 Jütte 1988, 36–39.

25 Die Almosenordnung selber bevorzugte, so Stucki 1996 (S. 197), einseitig die Armen der Stadt, wodurch die Landgemeinden mit ihren beträchtlichen sozialen Problemen weitgehend vernachlässigt wurden.

26 Foucault, 1992, 276f.

27 1525 wurde im ehemaligen Frauenkloster am Öttenbach eine Syphilisanstalt eingerichtet, jedoch nur von geringem Ausmass (Regierungsrat des Kantons Zürich 1951, Bd. 1, 377f., und Baumgartner 1996, 59–65), und 1637 richtete die Obrigkeit ein Waisen- und Zuchthaus ein. Weibel 1996, 52.

28 StAZ, HII 23. 5.6.1613 und StAZ, HI 258. 4. 20.10.1613.

Anziehungskraft²⁹, bot doch die Institution die Sicherung der existentiellen Bedürfnisse durch normierte Leistungen, wie Nahrungsmittelabgabe und Schlafplatz. Doch das Spital, das als Pfrundhaus, Elendenherberge, Krankenpflegestätte, Verwahrungsort für Geisteskranke, teils Waisenhaus und Disziplinierungsstätte gleichzeitig fungierte, war stets überfüllt und dem herrschenden Andrang nicht gewachsen. Schon im 15. Jahrhundert soll im überfüllten Haus Chaos und Unordnung geherrscht haben³⁰, dem Spital wurde gar vorgeworfen, «er sy nit ein Spital, er sy ein Hurhus»³¹. Klagen über das überfüllte, finanziell ausgelaugte Spital ziehen sich weiter durch das ganze 16. und 17. Jahrhundert³². Mit zahlreichen Ratsbeschlüssen und neuen Spitalordnungen wurde versucht, den ansteigenden Pfründerzahlen – im 17. Jahrhundert wurden 560 Personen als maximaler Wert angegeben – Einhalt zu gebieten³³. Bei einer Bestandsaufnahme zu Reformationen im Spital wurden 1685 458 Insassen, 304 Betten, 53 Kammern und 16 Stuben gezählt. In der Regel wurde im Pfrundvertrag festgehalten, dass jeder Eintretende sein Bett selbst mitbringen musste. Wer finanziell dazu nicht in der Lage war, musste auf Stroh schlafen. In der Sammlung, dem Verwahrungsort der Mittellosen, zählte man 243 Personen, aber nur 173 Betten. 1695 beklagte sich der Stadtarzt beim Rat und Bürgermeister, dass das Spital mittlerweile mit so vielen einheimischen und fremden Bettlern belegt sei, dass in der Bruderstube die Pfründerinnen nur noch auf Stroh liegen könnten und in einem Raum mit den Personen mit den ansteckendsten Krankheiten³⁴ gemischt seien³⁵. Auch noch im 18. Jahrhundert war das Spital stets überfüllt. Auf einen verfügbaren Platz warteten 20 arme, körperlich oder geistig behinderte Menschen³⁶. 1764 versuchten Rat und Bürgermeister dem ewigen Mangel an Platzkapazitäten mit neuen Aufnahme-Reglementierungen entgegenzuwirken. Seine Funktion als Armenhaus behielt das Spital, denn in bezug auf die Armen und Hauskinder wurde keine neue Regelung eingeführt. Aber das Spital beschritt den Weg des Wandels hin zur Krankenverpflegungsanstalt, denn niemand sollte mehr aufgenommen werden, der «weder am Leib noch am Gemüthe presthaft» wäre³⁷.

29 Borscheid 1987, 65.

30 StAZ, CII 18, Nr. 988.

31 StAZ, HII 2.

32 1569, 1571, 1572, 1580 StAZ, HII 6 und 1686 StAZ, HI 262.214.

33 StAZ, HI 177d. und StAZ, HI 257,226. 19.8.1581 und 9.10.1606.

34 Er erwähnt Aussatz, Franzosen, Kaltbrand, Fieber und fallende Sucht (Epilepsie).

35 StAZ, HII 5. 22.4.1695.

36 Regierungsrat des Kantons Zürich 1951, 42.

37 StAZ, HI 177d. 22.8.1764.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen, Staatsarchiv Zürich (StAZ)

C	Dokumente betreffend die Spitalgeschichte
HI 219–HI 235	Urteilsbücher der Spitalpfleger
HI 257–HI 267	Ratserkenntnisse betreffend das Spital
HII 2	Eide
HII 4	Altes Spital. Hauswesen im allgemeinen
HII 6	Pfründer und Kranke im allgemeinen
HII 23.	Seelsorge item Spitalpflege

Gedruckte Quellen

UB	Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hrsg. von der Kommission der antiquarischen Gesellschaft, Zürich 1888–1957.
----	---

Darstellungen

- Baumgartner, Bernhard, *Texte zur Zürcher Wundschau von 1534 bis 1654* (Diss. med. Zürich 1996)
- Borscheid, Peter, *Geschichte des Alters 16.–18. Jahrhundert*, Studien zur Geschichte des Alltags (Münster 1987)
- Dinges, Martin, *Stadtarmut in Bordeaux, 1525–1675: Alltag, Politik, Mentalitäten* (Bonn 1988)
- Dinges, Martin, «Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung?, Probleme mit einem Konzept», *Geschichte und Gesellschaft* 17 (1991) 5–30
- Foucault, Michel, *Überwachen und Strafen, die Geburt des Gefängnisses* (Frankfurt a. M. 1992)
- Jütte, Robert, «Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der frühen Neuzeit», *Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte* 27 (Köln und Wien 1988)
- Labisch, Alfons, *Homo Hygienicus, Gesundheit und Medizin in der Neuzeit* (Frankfurt a. M. 1992)
- Mörgeli, Christoph, «Kurze Geschichte des Alten Zürcher Spitals», in: Regierungsrat des Kantons Zürich (Hrsg.), *Zürcher Spitalgeschichte*, Bd. 3 (Zürich 2000) 25–77
- Regierungsrat des Kantons Zürich, *Zürcher Spitalgeschichte*, 2 Bände (Zürich 1951)
- Schindler, Norbert, *Widerspenstige Leute*, Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit (Frankfurt a. M. 1992)
- Steinbrecher, Aline, «von der Blödigkeit des Haupts». Geisteskranke im Zürcher Spital 16.–18. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät I der Universität (Zürich 1997, unpubliziert)
- Steinbrecher, Aline, «Schicksal eines psychisch Kranken im 17. Jahrhundert. Ein Zürcher Obervogt verliert den Verstand», in: *Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1999* (Zürich 1998) 331–361
- Stucki, Hanspeter, «Das 16. Jahrhundert», in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2: Frühe Neuzeit 16. bis 18. Jahrhundert (Zürich 1996) 172–279
- Vögelin, Salomon, *Geschichte des Zürcher Spitals*, Neujahrsblatt der Hülfs-gesellschaft (Zürich 1831)
- Weibel, Thomas, «Der Zürcherische Stadtstaat», in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2: Frühe Neuzeit 16. bis 18. Jahrhundert (Zürich 1996) 16–66
- Wyder-Leemann, Elisabeth, *Rechtsgeschichte des alten Spitals in Zürich, seiner Organisation und Entwicklung* (Diss. iur. Zürich 1944)